



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Ausführungsbestimmungen für die Kostenbeteiligung an die Heil- pädagogische Unterweisung

vom 27. November 2014

Der Synodalrat,

in Ausführung der Beschlüsse der Synode vom 9. Juni 2004, 29. November 2005 und 20. Mai 2014, wonach den Trägerschaften der Heilpädagogischen Unterweisung im deutschsprachigen Kirchengebiet ein jährlich wiederkehrender Kostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.- pro Schülerin oder Schüler auszurichten ist,

gestützt auf Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung¹,
beschliesst:

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Kostenbeteiligung an die Heilpädagogische Unterweisung.

² Sie gelten für das deutschsprachige Kirchengebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn.

Art. 2 Heilpädagogische Unterweisung

¹ In der Heilpädagogischen Unterweisung werden Kinder und Jugendliche unterrichtet, deren geistige Behinderung mittels einer IV-Verfügung festgestellt worden ist.

² Als Heilpädagogische Unterweisung im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen gelten

- a) die Heilpädagogische Kirchliche Unterweisung im deutschsprachigen Gebiet des Kantons Bern;
- b) der heilpädagogische Religionsunterricht des kirchlichen Bezirks Solothurn.

¹ KES 11.020.

Art. 3 Kostenbeiträge

¹ Anspruch auf einen jährlichen Kostenbeitrag von maximal Fr. 1'000.- pro Schülerin oder Schüler haben Kirchgemeinden, kirchliche Bezirke und kirchliche Zweckverbände der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn (Trägerschaften),

- a) die in ihrem Gebiet an einer heilpädagogischen Institution Heilpädagogische Unterweisung anbieten;
- b) die über ein genehmigtes Konzept für die Heilpädagogische Unterweisung verfügen (Art. 4);
- c) deren verantwortlichen Unterrichtenden (Pfarrerinnen und Pfarrer; Katechetinnen und Katecheten) eine vom Synodalrat anerkannte Befähigung für die Heilpädagogische Unterweisung besitzen;
- d) die ihre in der Heilpädagogischen Unterweisung tätigen Katechetinnen und Katecheten sowie KUW-Mitarbeitenden gemäss den Richtlinien des Synodalrates² beschäftigen;
- e) die eine transparente Rechnungslegung aufweisen.

Art. 4 Konzept

¹ Das Konzept gemäss Artikel 3 Absatz 1 wird beim Bereich Katechetik der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn eingereicht und von diesem für eine Dauer von einem Jahr genehmigt.

² Die Genehmigung setzt voraus, dass die Trägerschaft

- a) für die Schülerinnen und Schüler in der Heilpädagogischen Unterweisung eine kompetente religiöse Bildung und Begleitung anbietet, die mindestens 140 Lektionen umfasst;
- b) die Klassengrösse zwischen 1 bis 9 Schülerinnen und Schülern auf die Behinderungsformen abstimmt; die Anzahl von neun Schülerinnen und Schülern darf nicht überschritten werden;
- c) KUW-Mitarbeitende entsprechend der Sorgfaltspflicht bezieht, insbesondere wenn eine Klasse mehr als fünf Schülerinnen und Schülern zählt; bei schwereren Behinderungsformen kann ein Einbezug bereits ab zwei Schülerinnen und Schülern geboten sein;
- d) sich hinsichtlich der Unterrichtszeiten und des Unterrichtsortes nach der Wegleitung zur Kirchlichen Unterweisung³ richtet;
- e) die Verteilung der Lektionen fachgerecht organisiert;
- f) Schülerinnen und Schüler in das übrige kirchliche Leben integriert;

² Richtlinien für die Arbeit der Unterweisenden vom 11. August 2004 (KES 44.020).

³ Wegleitung für die Kirchliche Unterweisung vom 14. Februar 1994 (KIS II.E.1).

g) in der Regel Angebote für die religiöse Bildung und Begleitung von Erwachsenen mit geistiger Behinderung bereithält;

h) Menschen mit geistiger Behinderung zu kirchlichen Anlässen einlädt.

³ Das Konzept enthält alle Angaben, die für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich sind.

⁴ Der Bereich Katechetik kann die Genehmigung widerrufen, wenn die Trägerschaft das Konzept nicht sorgfältig umsetzt. Bei einem Widerruf endet die Kostengutsprache nach Ablauf des laufenden Jahres.

Art. 5 Kostengesuch

¹ Die Kostengesuche mit den aktualisierten Angaben müssen für jedes Kalenderjahr beim Bereich Katechetik eingereicht werden. Als Eingabefrist gilt der 30. April des laufenden Jahres. Zu spät gestellte Gesuche bleiben unberücksichtigt.

² Das Kostengesuch ist vom jeweiligen Kirchgemeinderat bzw. vom Vorstand des kirchlichen Bezirks oder des kirchlichen Zweckverbands zu unterzeichnen.

³ Es enthält die folgenden Angaben:

- a) Name und kurze Beschreibung der Institution, in welcher die heilpädagogische Unterweisung angeboten wird;
- b) Anzahl der Schülerinnen und Schüler in der Heilpädagogische Unterweisung (Stand am 31. Januar);
- c) Organisation der Heilpädagogische Unterweisung (Anzahl und Grösse der Klassen; Zeit, Ort und Umfang des Unterrichts);
- d) Name und Vorname der Unterrichtenden, Befähigung und Anstellungsgrad;
- e) Budget für die Heilpädagogische Unterweisung, aus welchen die Gesamtkosten sowie die Kosten pro Schülerin und Schüler ersichtlich sind;
- f) Verbindungsdaten der zuständigen Kontaktpersonen.

Art. 6 Entscheid über Kostenbeiträge

¹ Der Bereich Katechetik beschliesst über den Kostenbeitrag.

² Er berücksichtigt bei der Festsetzung der Höhe, ob die Unterrichtenden

- a) regelmässig Weiterbildungsveranstaltungen besuchen,
- b) über eine deutschschweizerische ökumenische Zusatzausbildung für den heilpädagogischen Religionsunterricht verfügen.

Art. 7 Auszahlung der Kostenbeiträge

¹ Der Bereich Katechetik meldet dem Bereich Zentrale Dienste bis zum 30. Juni die beitragsberechtigten Trägerschaften und die Höhe der jeweiligen Kostenbeiträge.

² Die Auszahlung der Kostenbeiträge erfolgt durch den Bereich Zentrale Dienste bis Ende August.

Art. 8 Budgetierung

Der Betrag für die Kostenbeiträge wird jeweils auf Grund der Vorjahreszahlen als gebundene Ausgabe in das gesamtkirchliche Budget aufgenommen.

Art. 9 Rechtsschutz

¹ Gegen Verfügungen des Bereichs Katechetik kann innert 30 Tagen Beschwerde an den Synodalrat erhoben werden.

² Gegen Beschwerdeentscheide des Synodalrates kann innert 30 Tagen Beschwerde an die Rekurskommission der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn erhoben werden.

³ Für den Erlass, den Inhalt und die Anfechtung der Verfügungen gelten im Übrigen die Bestimmungen über die Rekurskommission und, soweit diesen Bestimmungen keine Regelung zu entnehmen ist, die kantonale Gesetzgebung über die Verwaltungsrechtspflege.

Art. 10 Übergangsbestimmung

Bis zum Beitragsjahr 2019 können Trägerschaften Kostenbeiträge gemäss Artikel 3 beanspruchen, auch wenn die verantwortlichen Unterrichtenden noch keine anerkannte Befähigung für die Heilpädagogische Unterweisung erworben haben.

Art. 11 Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten am 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 29. November 2005.

Bern, 27. November 2014

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Andreas Zeller*

Der Kirchenschreiber: *Daniel Inäbnit*